

**Vernachlässigte und gequälte Tiere auf
Landwirtschaftsbetrieben**

Anfrage

Der in den letzten Tagen bekannt gewordene Fall eines verurteilten Bauern aus dem Kanton Freiburg, der bereits mehrfach der Tierquälerei beschuldigt worden war, reiht sich ein in eine Serie von Fällen im Kanton Bern, welche in den letzten Monaten publik geworden waren und bei der Bevölkerung mit Bildern von meterhoch in Mist stehenden, vernachlässigten Tieren und nicht tierkonformen Installationen und Gebäuden zu Entrüstung und grosser Betroffenheit über die Tierquälerei geführt haben. Solche Bilder werfen ein schlechtes Licht auf die ganze Landwirtschaft und unterspülen das Vertrauen der Konsumenten.

Diese Situation wirft drei Schlaglichter auf die Thematik:

1. Vorgehen der Bevölkerung und der Nachbarn;
2. Vorgehen der Behörden;
3. Anlaufstellen für in Not geratene Landwirte.

Meine Fragen zu diesen Punkten:

- An wen können sich die Bevölkerung oder die Nachbarn bei der Feststellung oder Vermutung von Vernachlässigung oder Tierquälerei melden?
- Werden diese Meldungen diskret behandelt?
- Wie ist das Verfahren der Behörden bei Meldungseingang?
- In welchen Fristen werden die Verfahren durchgezogen?
- Wer überwacht die Einhaltung der Fristen?
- Wird dem Melder der Meldungseingang schriftlich zurückbestätigt und das Vorgehen erläutert?
- In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt wird der Melder über den Stand, den Fortschritt und den Abschluss des Verfahrens informiert?
- Wie viele hängige Verfahren gibt es heute?
- Warum dauert es so lange, bis etwas Konkretes passiert?
- Haben die Amtsstellen keine griffigeren Instrumente als die Einstellung von Direktzahlungen, um die Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen?
- Ist die im Moment praktizierte Umsetzung der Amtsstellen zu lasch, wenn ein bereits mehrfach der Tierquälerei beschuldigter Landwirt erst im x-ten Anlauf verurteilt wird?
- Finden regelmässige Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben statt?

- Welche Möglichkeiten gibt es für die in Not geratenen Landwirte (Alkohol-, psychische, finanzielle Probleme/Überlastung etc.), sich an eine Amtsstelle oder Berufsorganisation zu wenden?
- Welche Massnahmen könnten ergriffen werden, um die Hemmschwelle der Meldung bei einer Amtsstelle zu verringern (oft wird erst gemeldet, wenn es schon schlimm steht, obwohl viele es sahen und wegschauten)?

31. Oktober 2008

Antwort des Staatsrats

EINFÜHRUNG

Beschränkt sich ein Problem ausschliesslich auf die Tierhaltung, so lassen sich in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Tierhalter im Allgemeinen einfach angemessene Lösungen finden. In diesem Fall können entweder organisatorische Massnahmen getroffen oder Änderungen an den Gebäuden vorgenommen werden, um die festgestellten Mängel zu beheben.

Es sieht jedoch leider ganz anders aus, wenn es sich um persönliche Probleme handelt. Oftmals zeigt sich, dass Tierschutzprobleme nur ein Zeichen für schwerwiegendere menschliche Probleme innerhalb des Landwirtschaftsbetriebs sind und dass sich hinter unangemessener Tierhaltung oft finanzielle, gesundheitliche, psychische oder zwischenmenschliche Probleme verbergen. In solchen Situationen ist es manchmal schwierig einzugreifen und es sollte dem Schutz von Personen eine Priorität eingeräumt werden.

In vielen Fällen lässt sich auch feststellen, dass die Öffentlichkeit die Vorschriften im Bereich Tierhaltung nicht ausreichend kennt. Von den Tierhaltern wird beispielsweise verlangt, dass sie das Vieh auch im Winter regelmässig ins Freie lassen, was dazu führen kann, dass sich eine Herde im Schnee befindet. In einem solchen Fall oder wenn es kalt ist, kommt es nicht selten vor, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Beunruhigung zum Ausdruck bringen und die Tierhalter anzeigen wollen, dabei handelt es sich beim Auslauf im Freien um eine gesetzliche Vorschrift. So sind Situationen, die für Menschen schockierend erscheinen mögen, es nicht unbedingt für Kühe, die der Kälte beispielsweise von Natur aus angepasst sind.

ANTWORT AUF DIE FRAGEN

1. *An wen können sich die Bevölkerung oder die Nachbarn bei der Feststellung oder Vermutung von Vernachlässigung oder Tierquälerei melden?*

Ein Verdacht auf nicht artgerechte Tierhaltung kann beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW, vormals Veterinäramt) per Brief, E-Mail, Fax oder Telefon gemeldet werden. Dies gilt für alle Tierkategorien.

2. Werden diese Meldungen diskret behandelt?

Meldungen müssen gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) behandelt werden. In Artikel 63 Abs. 1 heisst es: « Die Grundsätze der Akteneinsicht: Die Parteien und ihre **Vertreter** oder Beistände haben Anspruch darauf, die Aktenstücke einzusehen, welche die Tatsachen, auf die sich der Entscheid stützt, belegen sollen ».

Gestützt auf diesen Artikel werden nur die Parteien über den Inhalt des Dossiers informiert. So ist die Diskretion gegenüber Dritten gewährleistet.

3. Wie ist das Verfahren der Behörden bei Meldungseingang?

Anzeigen werden beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW, das Amt) erfasst, das die erforderlichen Abklärungen einleitet. Als Erstes stellt das Amt fest, ob die Anzeige in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Gegebenenfalls schätzt es den Dringlichkeits- und Schweregrad des Falls mit einem ersten Kurzgutachten ein. Handelt es sich um einen erwiesenermassen dringlichen Fall, wird er sofort behandelt und es werden kurzfristige Massnahmen angeordnet. Hat der Fall jedoch nicht Dringlichkeitscharakter, so ist es angezeigt, die Instruktion des Dossiers durchzuführen und seinen Schweregrad zu beurteilen. So kann festgestellt werden, wie schwerwiegend der Fall ist und wie weiter vorgegangen werden soll.

4. In welchen Fristen werden die Verfahren durchgezogen?

Für die Durchführung von Verfahren im Zusammenhang mit Anzeigen im Bereich Tierschutz gibt es keine verbindlich festgelegte Frist. In der Praxis muss zwischen dem ersten Einschreiten und der administrativen Bearbeitung des Dossiers unterschieden werden.

Erstes Einschreiten

Je nach Gegenstand der Anzeige muss mehr oder weniger schnell gehandelt werden. Zur Illustration seien die folgenden beiden Beispiele angeführt.

- a) Im Stall des Bauern A in X ist es zu dunkel, und ausserdem hält der Bauer seine Kälber angebunden. Auf der Grundlage dieser Information wird das Amt den Stall, bzw. die Tierhaltung innerhalb von einer bis zwei Wochen überprüfen.
- b) Im Stall des Bauern B in Y herrschen katastrophale Haltungsbedingungen, und die Tiere werden nicht mehr betreut. Auf der Grundlage dieser Information wird das Amt einen seiner Tierärzte oder einen beauftragten Tierarzt innerhalb von zwei Stunden vor Ort schicken.

In einem solchen Dringlichkeitsfall kann eine vorsorgliche Beschlagnahmung oder die Tötung der Tiere unverzüglich angeordnet werden.

Administrative Bearbeitung

Aufgrund des Anspruchs der Parteien auf rechtliches Gehör und je nach Komplexität des Falles können sich die Weiterführung der Bearbeitung und die Korrekturmassnahmen über eine längere Frist hinziehen, vor allem wegen der beschränkten Personalressourcen und der Möglichkeit, nach jeder Etappe des Verfahrens Rekurs einzureichen.

5. Wer überwacht die Einhaltung der Fristen?

Der Amtsvorsteher, bzw. sein Stellvertreter, sind dafür zuständig, dass das Dossier so bearbeitet wird, dass allfällige Massnahmen innerhalb einer vernünftigen Frist getroffen werden können.

6. Wird dem Melder der Meldungseingang schriftlich zurückbestätigt und das Vorgehen erläutert?

Sind Name und Anschrift des Anzeigers bekannt, teilt ihm das Amt gemäss Artikel 112 VRG in einem Schreiben mit, ob aufgrund seiner Anzeige etwas veranlasst wurde oder nicht. Anonyme Anzeigen werden grundsätzlich nicht bearbeitet.

7. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt wird der Melder über den Stand, den Fortschritt und den Abschluss des Verfahrens informiert?

Gemäss Artikel 112 VRG hat der Anzeiger keine Parteirechte, es sei denn, es liegen gesetzliche Sonderbestimmungen vor; die Behörde teilt ihm aber mit, ob seiner Anzeige Folge geleistet wurde.

8. Wie viele hängige Verfahren gibt es heute?

Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Oktober 2008 sind beim Amt 142 Anzeigen wegen Mängel bei der Nutztierhaltung eingegangen:

Abgeschlossene Dossiers:	58
Laufende Dossiers:	84
davon: - dringliche, vom Amt bearbeitete, Fälle:	2
- dringliche Fälle in der Instruktionsphase:	2
- nicht dringliche, vom Amt bearbeitete, Fälle:	60
- nicht dringliche Fälle mit Kontrolle der Massnahmen:	20

9. Warum dauert es so lange, bis etwas Konkretes passiert?

Wie bereits ausgeführt, werden die Dossiers rasch behandelt, vor allem in dringlichen Fällen. Die Verfahren werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege durchgeführt, insbesondere unter Einhaltung der Parteirechte. Es ist daher nicht möglich, eine einheitliche Dauer für die Bearbeitung der Dossiers oder eine allgemeine, auf alle Dossiers anwendbare Regelung festzulegen.

Selbstverständlich muss bei den einzelnen Verfahrensetappen in der Bearbeitung des Dossiers mit Sorgfalt und Präzision vorgegangen werden. Ausserdem muss das Anrecht auf rechtliches Gehör gewährleistet werden, was in vielen Fällen Zeit braucht und die Fristen entsprechend verlängert.

10. Haben die Amtsstellen keine griffigeren Instrumente als die Einstellung von Direktzahlungen, um die Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen?

Für den Vollzug des Tierschutzgesetzes ist das Amt zuständig. Es ist ermächtigt, Verwaltungsverfügungen zu erlassen. In weniger schwerwiegenden Fällen wird der Tierhalter ermahnt, und es wird ihm eine Frist eingeräumt, um den Mangel zu beheben. Im Wiederholungsfalle oder bei schwerwiegenderen Fällen kann das Amt jedoch eine vorsorgliche Beschlagnahmung, den Verkauf oder die Tötung der betreffenden Tiere anordnen. Hierbei handelt es sich um sehr schwerwiegende Massnahmen. Gemäss dem Tierschutzgesetz kann die Verfügung ausserdem eine Strafandrohung enthalten für den

Fall, dass die angeordneten Massnahmen nicht umgesetzt oder nicht eingehalten werden.

Die Nichteinhaltung der Tierschutzvorschriften hat auch Auswirkungen auf die Direktzahlungen. In einem solchen Falle wird festgestellt, dass die Anforderungen für den Erhalt der Direktzahlungen nicht erfüllt sind, was zu einer Kürzung oder, im Wiederholungsfalle, gar zur vollständigen Aufhebung der Direktzahlungen führen kann. Auch wenn es sich hier nicht um eigentliche Strafen im Sinne des Tierschutzgesetzes handelt, so kann eine solche Kürzung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verluste für die betreffende Person weit schwerwiegendere Folgen haben als eine Busse.

Schliesslich können Zuwiderhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung strafrechtliche Folgen haben.

11. Ist die im Moment praktizierte Umsetzung der Amtsstellen zu lasch, wenn ein bereits mehrfach der Tierquälerei beschuldigter Landwirt erst im x-ten Anlauf verurteilt wird?

Es muss klar festgehalten werden, dass von einer laschen Umsetzung von Seiten des Amtes nicht die Rede sein kann. Wie bereits erwähnt wurde, ist der Schwere des Falls Rechnung zu tragen, bevor Massnahmen ergriffen werden, insbesondere wenn es sich um folgenschwere Sofortmassnahmen handelt, wie die Beschlagnahmung, den Verkauf oder die Tötung von Tieren. Wenn man bedenkt, welche schwerwiegenden Folgen die extremsten Massnahmen haben können, darf man die Wichtigkeit des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit nicht aus den Augen verlieren. In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, dass die angeordneten Massnahmen von Erfolgskontrollen begleitet werden und somit sichergestellt wird, dass sich die Situation in den betroffenen Betrieben verbessert.

Es werden überdies Kontrollen gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung durchgeführt. Artikel 213 Abs. 1 setzt die Häufigkeit der Kontrollen von landwirtschaftlichen Tierhaltungen fest. Sie sieht eine Kontrolle mindestens alle vier Jahre vor (Bst. b). Es ist obligatorisch, Tierhaltungen, in denen bei den Kontrollen im Vorjahr eine Nichteinhaltung der Vorschriften festgestellt wurde, erneut zu kontrollieren.

Was den Bezug der Direktzahlungen, die dem Landwirtschaftsgesetz unterliegen, betrifft, so werden die Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen im Bereich der Tierhaltung unter anderem auch durch die Freiburgerische Vereinigung der umwelt- und tiergerecht produzierenden Landwirte (FIPO) regelmässig kontrolliert. Auch im Rahmen der amtstierärztlichen Kontrollen von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die auf der Verordnung über die Primärproduktion beruhen, werden Kontrollen hinsichtlich des Tierschutzes durchgeführt.

Es kann also festgestellt werden, dass zahlreiche Kontrollen vorgesehen sind; diese gilt es zu koordinieren, um sie so wirkungsvoll wie möglich zu gestalten und um allzu häufige Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben zu vermeiden.

12. Finden regelmässige Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben statt?

Vgl. Antwort auf Frage 11.

13. Welche Möglichkeiten gibt es für die in Not geratenen Landwirte (Alkohol-, psychische, finanzielle Probleme/Überlastung etc.), sich an eine Amtsstelle oder Berufsorganisation zu wenden?

Auf der Grundlage des Landwirtschaftsgesetzes wurde ein Unterstützungsstab für Landwirtschaftsbetriebe in Schwierigkeiten (der Stab) eingesetzt. Der Stab wird vom Landwirtschaftlichen Institut von Grangeneuve geführt. Ziel des Stabs ist es, das

Einschreiten der kantonalen Dienststellen, der Sozialdienste, des Amts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, des Amts für Landwirtschaft, der medizinischen Dienste, der Kantonspolizei, der Betreibungsämter oder der Friedensgerichte zu koordinieren. Die Liste der Dienststellen, die beigezogen werden können, ist nicht erschöpfend. Eine Person in Schwierigkeiten kann auf professionelle und koordinierte Unterstützung zurückgreifen. Natürlich ersetzt der Stab die Dienststellen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen nicht.

14. Welche Massnahmen könnten ergriffen werden, um die Hemmschwelle der Meldung bei einer Amtsstelle zu verringern (oft wird erst gemeldet, wenn es schon schlimm steht, obwohl viele es sahen und wegschauten)?

Angesichts der Anzahl Meldungen, die beim Amt eingehen, scheint es, dass die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, einen Fall zu melden, bereits gut nutzen.

Im Bestreben, eine Tierhaltung zu gewährleisten, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht, werden im Rahmen der landwirtschaftlichen Bildung und Beratung zudem unentwegt Bemühungen unternommen und die Landwirte für Fragen der Tierhaltung sensibilisiert. Schliesslich werden bei allen Bauvorhaben, die mit der Unterstützung der öffentlichen Hand realisiert werden, selbstverständlich die neusten Anforderungen im Bereich des Tierschutzes berücksichtigt.

Freiburg, den 16. Dezember 2008